

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

**des Ausschusses für Arbeit, Gleichstellung, Gesundheit und Soziales
(9. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 6/3052 -**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sozialhilfefinanzierungsgesetzes
und anderer Gesetze**

A. Problem

Am 1. Januar 2002 trat das Gesetz zur Neuordnung der Aufgaben nach dem Bundessozialhilfegesetz und anderen Sozialvorschriften in Kraft. Mit dieser Neustrukturierung erfolgte die Zusammenführung der Entscheidungs- und Kostenverantwortung in der damaligen überörtlichen Sozialhilfe mit dem Ziel, durch die Verzahnung von ambulanten und stationären Hilfen ein bedarfsgerechtes Angebot mit effektivem Mitteleinsatz und besserer Beachtung des Grundsatzes „ambulant vor stationär“ zu erhalten beziehungsweise zu erreichen. Zum Ausgleich der den örtlichen Trägern der Sozialhilfe vom Land übertragenen Aufgaben der früheren überörtlichen Sozialhilfe gewährt das Land den Landkreisen und kreisfreien Städten Finanzaufweisungen nach dem Sozialhilfefinanzierungsgesetz (SozhfinanzG M-V). Die Finanzaufweisungen waren nur bis zum 31. Dezember 2013 festgeschrieben. Nach § 1 Absatz 4 und 5 SozhfinanzG M-V ist das Gesetz zum 1. Januar 2014 fortzuschreiben. Zudem wird die Entschließung des Landtages vom 19. Juni 2013 zur Änderung der Sozialhilfefinanzierung ab 1. Januar 2016 mit einer gesetzlichen Regelung aufgegriffen.

Darüber hinaus muss das Kommunalsozialverbandsgesetz an den Organisationserlass des Ministerpräsidenten vom 18. November 2011 angepasst werden.

Mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern wurden den Landkreisen und kreisfreien Städten als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe Aufgaben zur Durchführung der Elternentlastung nach § 21 Absatz 5 in Verbindung mit § 18 Absatz 13 bis 15 KiföG M-V übertragen. Diese Aufgabenübertragung stellt einen konnexen Sachverhalt dar, für den nach Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern eine Ausgleichsregelung zu treffen ist.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung sieht in Artikel 1 vor, dass die Finanzaufweisungen zum Ausgleich der den örtlichen Trägern der Sozialhilfe vom Land übertragenen Aufgaben der früheren überörtlichen Sozialhilfe für die Jahre 2014 und 2015 auf der Basis der erhobenen Daten der Jahre 2010 bis 2012 für die Jahre 2014 und 2015 fortgeschrieben werden. Außerdem stellt der Gesetzentwurf der Landesregierung klar, dass die Regelungen zur Sozialhilfefinanzierung zum 1. Januar 2016 neu gefasst werden und hierbei die personenzentrierte Förderung, die Inklusion und die vorrangige ambulante Versorgung Berücksichtigung finden sollen. Für den Fall, dass dies nicht rechtzeitig umgesetzt werden kann, sieht der Gesetzentwurf der Landesregierung, damit die Kommunen Zuweisungen zum Ausgleich der ihnen übertragenen Aufgaben erhalten können, eine Verordnungsermächtigung des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales zur Bestimmung des Zuweisungsbetrages ab 2016 entsprechend der bisher gesetzlich geregelten Methodik vor.

Mit Artikel 2 des Gesetzentwurfes der Landesregierung werden Bezeichnungen im Kommunalsozialverbandsgesetz an den Organisationserlass des Ministerpräsidenten vom 18. November 2011 angepasst.

Mit der in Artikel 3 des Gesetzentwurfes der Landesregierung vorgesehenen Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes wird Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 4 Absatz 2 und 3 und § 91 Absatz 2 und 3 der Kommunalverfassung Rechnung getragen.

Die Beschlüsse des Sozialausschusses sehen hierzu vor, dass die jährlichen Gesamtbeträge der Finanzaufweisungen für das Jahr 2014 auf 272.632.296 Euro und für das Jahr 2015 auf 274.315.462 Euro erhöht werden. Ferner sehen die Beschlüsse redaktionelle Korrekturen und im Übrigen die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes der Landesregierung vor.

Im Rahmen einer Entschließung wird die Landesregierung gebeten, die Deckung für die Mehrausgaben aufgrund der geänderten Zuweisungsbeträge gemäß Sozialhilfefinanzierungsgesetz M-V in Höhe von 17.032.696 Euro in 2014 sowie in Höhe von 13.115.862 Euro in 2015 wird durch Minderausgaben in 2014 bei Titel 1103 575.01 MG 01 in Höhe von 12.032.696 Euro, in 2014 bei Titel 1104 871.02 MG 01 in Höhe von 5.000.000 Euro, in 2015 bei Titel 1103 575.01 MG 01 in Höhe von 13.115.862 Euro zu erbringen.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuss

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die Kosten beim Sozialhilfefinanzierungsgesetz für das Jahr 2014 in Höhe von 255.599.600,00 Euro und für das Jahr 2015 in Höhe von 261.199.600,00 Euro wurden im Einzelplan 10, MG 65, Kapitel 1005, Titel 633.65 eingestellt.

Die Deckung für die Mehrausgaben aufgrund der Beschlüsse des Sozialausschusses zu den Zuweisungsbeträgen in Höhe von 17.032.696 Euro in 2014 sowie in Höhe von 13.115.862 Euro in 2015 wird durch Minderausgaben, in 2014 bei Titel 1103 575.01 MG 01 in Höhe von 12.032.696 Euro, in 2014 bei Titel 1104 871.02 MG 01 in Höhe von 5.000.000 Euro, in 2015 bei Titel 1103 575.01 MG 01 in Höhe von 13.115.862 Euro, erbracht.

Für die Änderung des Kommunalsozialverbandsgesetzes fallen keine Kosten an.

Die Aufgabenübertragung zur Durchführung der Elterntlastung nach § 21 Absatz 5 in Verbindung mit § 18 Absatz 13 bis 15 KiföG M-V führt bei den Landkreisen und kreisfreien Städten zu jährlichen Mehrbelastungen in Höhe von insgesamt 285.527,55 Euro. Die Deckung für den finanziellen Ausgleich dieser Mehrbelastung in Höhe von 285.527,55 Euro wird in den Haushaltsjahren 2014 und 2015 gemäß § 17 Absatz 10 des Haushaltsgesetzes 2014/2015 durch Umsetzung der erforderlichen Haushaltsmittel aus dem Einzelplan 10, Kapitel 1027, Titel 633.10 (Zuweisungen des Landes zur Elterntlastung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege) in den Einzelplan 11, Kapitel 1102, Titel 613.02 (Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise aufgrund der Verpflichtung zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben) erfolgen.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

I. den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 6/3052 mit folgender Maßgabe und im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. in Nummer 1 Buchstabe a wird der Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Der jährliche Gesamtbetrag der Finanzausweisung beträgt

für das Jahr 2014: 272.632.296 Euro und
für das Jahr 2015: 274.315.462 Euro.“

2. in Nummer 2 Buchstabe b werden nach dem Wort „Sozialgesetzbuch“ die Wörter „in Mecklenburg-Vorpommern“ eingefügt.

II. folgender EntschlieÙung zuzustimmen:

„Die Landesregierung wird gebeten, die Deckung für die Mehrausgaben aufgrund der geänderten Zuweisungsbeträge gemäß Sozialhilfefinanzierungsgesetz M-V in Höhe von 17.032.696 Euro in 2014 sowie in Höhe von 13.115.862 Euro in 2015 durch Minder- ausgaben in 2014 bei Titel 1103 575.01 MG 01 in Höhe von 12.032.696 Euro, in 2014 bei Titel 1104 871.02 MG 01 in Höhe von 5.000.000 Euro, in 2015 bei Titel 1103 575.01 MG 01 in Höhe von 13.115.862 Euro zu erbringen.“

Schwerin, den 1. Oktober 2014

Der Ausschuss für Arbeit, Gleichstellung, Gesundheit und Soziales

Martina Tegtmeier
Vorsitzende und Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Martina Tegtmeier

I. Allgemeines

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 6/3052 während seiner 71. Sitzung am 2. Juli 2014 beraten und zur federführenden Beratung an den Sozialausschuss sowie zur Mitberatung an den Innenausschuss und den Finanzausschuss überwiesen.

Der Sozialausschuss hat im Rahmen seiner 54. Sitzung am 25. Juni 2014 beschlossen, am 3. September 2014 eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 6/3052 durchzuführen. Hierzu wurden der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V. - Landesgeschäftsstelle M-V, das Diakonische Werk, die Hansestadt Rostock, das Institut für Sozialpsychiatrie M-V, der Landesfrauenrat M-V e. V., der Landesjugendhilfeausschuss M-V, der Landesseniorenbeirat M-V, der Landesverband Sozialpsychiatrie e. V., der Landkreis Ludwigslust-Parchim, der Landkreis Vorpommern-Rügen, der Landkreistag M-V, die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in M-V e. V. und der Städte- und Gemeindetag M-V e. V. eingeladen.

Der Sozialausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 57. Sitzung am 1. Oktober 2014 die Ergebnisse der Anhörung und den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 6/3052 abschließend beraten. Er hat im Rahmen dieser Beratungen die Ziffern I und II der Beschlussempfehlung jeweils mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der NPD angenommen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

1. Innenausschuss

Der Innenausschuss hat auf Drucksache 6/3052 in seiner 56. Sitzung am 11. September 2014 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, gegen die Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der NPD, bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE, soweit die Zuständigkeit des Innenausschusses betroffen ist, mehrheitlich beschlossen, dem federführenden Sozialausschuss zu empfehlen, den Gesetzentwurf mit der Maßgabe der nachfolgenden Änderung und im Übrigen unverändert anzunehmen:

In Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a wird der Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Der jährliche Gesamtbetrag der Finanzausweisung beträgt

für das Jahr 2014: 272.632.296 Euro und
für das Jahr 2015: 274.315.462 Euro.“

2. Finanzausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 6/3052 in seiner 78. Sitzung am 11. September 2014 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der NPD, soweit die Zuständigkeit des Finanzausschusses betroffen ist, einvernehmlich beschlossen, dem federführenden Sozialausschuss zu empfehlen, den Gesetzentwurf mit der Maßgabe der nachfolgenden Änderungen und im Übrigen unverändert anzunehmen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 Buchstabe a wird der Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Der jährliche Gesamtbetrag der Finanzausweisung beträgt

für das Jahr 2014: 272.632.296 Euro und

für das Jahr 2015: 274.315.462 Euro.“

2. In Nr. 2 Buchstabe b werden nach dem Wort „Sozialgesetzbuch“ die Wörter „in Mecklenburg-Vorpommern“ eingefügt.

II. Die Deckung für die Mehrausgaben aufgrund der geänderten Zuweisungsbeträge gemäß Sozialhilfefinanzierungsgesetz M-V in Höhe von 17.032.696 Euro in 2014 sowie in Höhe von 13.115.862 Euro in 2015 wird durch Minderausgaben in 2014 bei Titel 1103 575.01 MG 01 in Höhe von 12.032.696 Euro, in 2014 bei Titel 1104 871.02 MG 01 in Höhe von 5.000.000 Euro, in 2015 bei Titel 1103 575.01 MG 01 in Höhe von 13.115.862 Euro erbracht.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Ausschusses für Arbeit, Gleichstellung, Gesundheit und Soziales

1. Ergebnisse der öffentlichen Anhörung

Während der öffentlichen Anhörung haben das Diakonische Werk, die Hansestadt Rostock, der Landesverband Sozialpsychiatrie e. V., der Landkreis Ludwigslust-Parchim, der Landkreis Vorpommern-Rügen, der Landkreistag M-V, die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in M-V e. V. und der Städte- und Gemeindetag M-V e. V. zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 6/3052 mündlich Stellung genommen.

Schriftlich Stellung genommen haben der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V. - Landesgeschäftsstelle M-V, das Institut für Sozialpsychiatrie M-V, der Landesfrauenrat M-V e. V. und der Landesseniorenbeirat M-V.

Der **Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern** hat darauf hingewiesen, dass die Gesamtzuweisungsbeträge für 2014 und 2013 gemäß einem bereits mehrfach geänderten Verteilerschlüssel auf die Landkreise und kreisfreien Städte verteilt werde. Dabei sei absehbar, dass diese Verteilung für einen Teil der Landkreise voraussichtlich auskömmlich sei und für einen anderen Teil zu Defiziten führen werde. Somit entstehe auch bei einem ausreichenden Gesamtzuweisungsbetrag bei einem Teil der Landkreise eine Unterfinanzierung. Solche Verwerfungen seien bei Anwendung eines Verteilerschlüssels unvermeidbar und könnten ausschließlich durch die geforderte Ist-Kosten-Abrechnung vermieden werden. Insoweit halte man die Forderung aufrecht, dass die Zuweisung für alle Landkreise kostendeckend sein müsse. Die Zuweisungen würden derzeit ausschließlich auf Basis der Daten für den überörtlichen Bereich erfolgen. Damit bestünden keine Anreize, den Grundsatz „ambulant vor stationär“ stärker in den Blick zu nehmen, da weniger stationäre Leistungen zu entsprechend reduzierten Zuweisungen führen würden. Insofern sei eine Zuweisung zu erwägen, die sich an den Gesamtkosten orientiere. Der Möglichkeit, durch Verordnung den Ausgleichsbetrag anzupassen, werde grundsätzlich zugestimmt. Eine Anpassung des Ausgleichsbetrages erst ab dem Jahr 2018 sei allerdings nicht hinnehmbar. Die Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation und die Ausweitung der mittelbaren pädagogischen Arbeit im Kindergartenbereich finde ungeteilte Zustimmung. Leider seien die bereitgestellten Landesmittel für die Jahre 2012 bis 2013 für die gesetzliche Umsetzung der mittelbaren pädagogischen Arbeit nicht ausreichend gewesen. Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf werde die Konnexität der Aufgabenübertragung der Elternentlastung im Rahmen der letzten Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes anerkannt. Dieser Schritt sei zu begrüßen. Leider seien die veranschlagten Mittel für eine Finanzierung der übertragenen Aufgaben völlig unzureichend.

Der **Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V.** hat darauf hingewiesen, dass dem nunmehr vom Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales Mecklenburg-Vorpommern vorgelegten Vorschlag zur Anhebung der Zuweisungsbeträge für das Jahr 2014 auf 272.632.296 Euro und für das Jahr 2015 auf 274.315.462 Euro im Ergebnis zugestimmt werde. Man weise aber darauf hin, dass die vorgesehenen Finanzaufweisungen äußerst knapp berechnet seien und allenfalls den Ausgleich der Aufwendungen für die überörtlichen Hilfen nach den bisherigen Standards abdecken würden. Leistungsausweitungen oder ein Nachlassen in den Bemühungen zur Kostendämpfung bei den Leistungs- und Entgeltverhandlungen seien auf dieser Basis nicht finanzierbar. Man knüpfe an die Zustimmung aber auch die Erwartung, dass die angekündigte grundlegende Reform der Sozialhilfefinanzierung mit dem Ziel, Ambulantisierung, Personenzentrierung und Lebensfeldorientierung gesetzlich zu verankern, umgehend gemeinsam vorbereitet und pünktlich mit Beginn des Jahres 2016 umgesetzt werde. Die in Artikel 1 § 1 Abs. 5 und 6 des Gesetzentwurfes vorgesehene Verordnungsermächtigung lehne man nach wie vor ab. Die Festlegung der Zuweisungsbeträge für die Übernahme der Leistungen der stationären und teilstationären Hilfen für Behinderte und Pflegebedürftige sei so wesentlich, dass sie der Entscheidung des Parlaments nicht entzogen werden sollte. Ferner befürchte man, dass mit einer Verordnungsermächtigung der Druck auf eine grundlegende Reform des Sozialhilfefinanzierungsgesetzes entfalle. Eine Neuordnung der Sozialhilfefinanzierung sei von herausragender Bedeutung, damit künftig endlich die Aufwendungen für den ambulanten Bereich einbezogen werden könnten. Den Ausgleichsregelungen im Rahmen der Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes könne man nicht zustimmen, da diese nicht auskömmlich seien.

Die sich aus § 21 Absatz 5 des Kindertagesförderungsgesetzes ergebenden Aufgabenübertragung stelle einen konnexen Sachverhalt dar. Daher sei das Land in der Pflicht, die finanzielle Mehrbelastung für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auszugleichen. Die vom Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales ermittelten Personalkosten würden nicht die tatsächlich anfallenden Kosten decken. Die Folgekostenabschätzung des Ministeriums werde bislang den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Art. 72 Absatz 3 der Landesverfassung nicht gerecht.

Die **Hansestadt Rostock** hat dargelegt, dass die Forderung nach einer Ist-Kosten-Abrechnung berechtigt sei. Landkreisübergreifende Konzepte zur Stärkung der ambulanten Versorgung seien nicht bekannt. Landkreisübergreifende Konzepte seien aber aus fachlicher Sicht wünschenswert. Betont wurde, dass der Gesetzentwurf keine konkreten Anreize zur Ambulantisierung biete. Die Neugestaltung des Basisbezuges im Sinne einer Gleichbehandlung von ambulanten, teilstationären und stationären Leistungen bei der Berechnung der Basiswerte könne zu einer Behebung des derzeit im Gesetz enthaltenen Fehlanreizes beitragen. Dies aber nur dann, wenn sich die ambulanten Leistungen bei der Ermittlung des Basisbetrages prozentual deutlich von den teilstationären und stationären Leistungen abheben würden. Die Verordnungsermächtigung in Art. 1 § 1 Absatz 5 des Gesetzentwurfes schränke den Gesetzgeber in seinen Entscheidungs- und Einflussmöglichkeiten ein. Die Zuweisungsbeträge gemäß Art. 1 § 1 Absatz 2 des Gesetzentwurfes seien zu niedrig angesetzt. Auch seien die Ausgleichsbeträge gemäß Art. 3 § 18 Absatz 16 nicht auskömmlich. Die erneute Verschiebung der Novellierung des Sozialhilfefinanzierungsgesetzes werde dazu führen, dass die Ambulantisierung nicht konsequent umgesetzt werde und wegen fehlender Anreize stagniere. Für die Hilfebedürftigen bedeutet dies, dass sie weiterhin pauschale statt personenzentrierte Leistungen erhalten würden. Die Berechnung von einer 1:16 Fachkraft-Kind-Relation reiche nicht aus, um auch tatsächlich eine solche Relation zu erreichen. Ferner wurde von der Hansestadt Rostock auf die Stellungnahme des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. verwiesen.

Der **Landkreis Ludwigslust-Parchim** hat dargelegt, dass eine Kostenabrechnung für den Bereich der Sozialhilfefinanzierung nur dann zu Planungssicherheit führen könne, wenn es sich um eine tatsächliche Ist-Kosten-Abrechnung handele, die zeitnah erstattet werde. Bei der konsequenten Umsetzung der Forderung „ambulant vor stationär“ seien die unterschiedlichen Finanzierungszuständigkeiten der Träger der Sozialhilfe sehr hinderlich. Es dürfe nicht das Inkrafttreten des Bundesleistungsgesetzes abgewartet werden. Vielmehr müsse man bereits jetzt über die Zukunftsfähigkeit der in den Landesrahmenverträgen geregelten Leistungstypen mit den entsprechenden Partnern in einen konstruktiven Dialog treten, um gemeinsame Möglichkeiten zu erarbeiten, die dann auch konsensfähig und vor allem flexibel umsetzbar seien. Darüber hinaus dürfe nicht vergessen werden, dass behinderte Menschen nach der UN-Behindertenrechtskonvention ein Recht darauf hätten, ihre Bedarfe gedeckt zu bekommen und zwar nicht pauschal, sondern in einer Form, die auf sie und ihre Bedürfnisse angepasst sei und sich nicht den starren Grenzen eines Landesrahmenvertrages oder einer Sozialfinanzierung unterordnen müsse. Gerade bei der Umsetzung der Forderungen aus der UN-Behindertenrechtskonvention auf Kreisebene seien bereits jetzt kontinuierlich steigende Mehrbelastungen für die Kreise in ganz unterschiedlichen Bereichen nachweisbar. Hinsichtlich der Änderung des KiföG schließe man sich der Stellungnahme des Landkristages Mecklenburg-Vorpommern an.

Der **Landkreis Vorpommern-Rügen** hat den Ausbau der ambulanten Hilfen sowie deren Verzahnung mit stationären und teilstationären Hilfen, die aus einer Hand gewährt würden, begrüßt und darauf hingewiesen, dass dies dem Bedarf und dem Wunsch vieler behinderter und pflegebedürftiger Menschen nach einem möglichst normalen, selbstbestimmten Leben entspreche. Diese personenzentrierten Hilfen, die idealerweise im vom Hilfeempfänger gewählten Lebensmittelpunkt erbracht werden sollten, würden quasi einen Paradigmenwechsel darstellen, für den die entsprechenden Rahmenbedingungen geschaffen werden müssten. Eine wesentliche Hürde im Bereich der Eingliederungshilfen seien die zu starren Leistungstypen des Landesrahmenvertrages für stationäre und teilstationäre Leistungen. Um einen Paradigmenwechsel in diesem Bereich durchzuführen, müsse der Landesrahmenvertrag gravierend geändert werden. Es müsse auch Anreize zur Ambulantisierung geben. Ein guter Ansatz sei beispielsweise das Grundsatzpapier der Landesarbeitsgruppe Sozialhilfefinanzierung vom 27. Juli 2011 über die Neuausrichtung der Sozialhilfefinanzierung zum 1. Januar 2013. Die sei noch immer aktuell.

Die **LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege Mecklenburg-Vorpommern e. V.** hat darauf hingewiesen, dass die gewollte Anreizwirkung zur Ambulantisierung nicht zum Tragen komme, weil die Schaffung ambulanter Strukturen ungenügend gefördert beziehungsweise finanziert werde. Diese Schwachstelle im Gesetzentwurf müsse beseitigt werden. Ein Finanzierungssystem, das im Ergebnis personenzentrierte lebensorientierte Hilfen im ambulanten Bereich stärke, werde von Seiten der LIGA grundsätzlich begrüßt. Eine Trennung zwischen ambulanter, teilstationärer und stationärer Leistungserbringung könne nur überwunden werden, wenn die Finanzierung dieser Leistungen aus einer Hand erfolge. Damit könne dann auch ein stärkerer Auf- und Ausbau der ambulanten Strukturen und die Überwindung des derzeitigen Fehlanreizes gelingen. Nur eine transparente und zeitnahe Datenlage und Datenauswertung könne auf die Auswirkungen der Sozialhilfefinanzierung schließen lassen, damit ein zukünftiger finanzieller Rahmen festgelegt werden könne. Mit Blick auf eine dringend erforderliche Weiterentwicklung im Landesrahmenplan für Mecklenburg-Vorpommern nach § 79 Absatz 1 SGB XII und die nicht ausreichende Berücksichtigung der aktuellen beziehungsweise zu erwartenden Personal-, Sachkosten- und Fallzahlsteigerungen würden die Zuweisungsbeträge nicht ausreichen. Kritisch sehe man das geplante Vorgehen nach § 1 Abs. 5 Sozialhilfefinanzierungsgesetz bei Nicht-Inkrafttreten einer Neufassung gemäß § 1 Absatz 4 am 1. Januar 2016. Der Landesgesetzgeber könne damit seine Verantwortung für eine sachgerechte Finanzierung der Aufgaben nur noch mittelbar wahrnehmen und daher spreche man sich eindringlich für die Herstellung von Transparenz und die Beibehaltung des parlamentarischen Verfahrens unter Anhörung beziehungsweise Beteiligung der Verbände aus. Die LIGA halte es für zwingend geboten, die im Gesetzentwurf vorgesehenen Basisbeträge für die Jahre 2014 und 2015 zu erhöhen. Man bewerte das zum 1. Januar 2002 in Kraft getretene Sozialhilfefinanzierungsgesetz in Bezug auf seine inhaltliche Zielsetzung und die nun seit zwölf Jahren erfolgte Umsetzung als dringend novellierungsbedürftig. Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention sowie die aktuellen Entwicklungen der Reform der Eingliederungshilfe würden eine Novellierung des Gesetzes unumgänglich machen. Die Aufgabe der Eltermentlastung sei nicht neu. Sie sei den Landkreisen und kreisfreien Städten als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Durchführung übertragen worden. Diese Aufgabenübertragung stelle einen konnexen Sachverhalt dar. Daher sei mit der Übertragung dieser Aufgaben gleichzeitig über die Deckung der Kosten zu entscheiden.

In seiner Stellungnahme hat das **Diakonische Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V.** darauf hingewiesen, dass dem Finanzierungssystem eine transparente Datenbasis und eine transparente Datenüberprüfung zugrunde liegen müssten. Die Landkreise und kreisfreien Städte müssten Anreize für den Auf- und Ausbau von ambulanten Leistungen erhalten. Im teilstationären und stationären Bereich müssten die Leistungen zumindest dem Bundesdurchschnitt der Fallkosten entsprechend finanziert werden. Im Ergebnis sei daher eine Neuausrichtung des Basiswertes erforderlich, der ambulante, teilstationäre sowie stationäre Leistungen im Zusammenhang sehe. Es müsse ein im ganzen Land einheitlich verwendetes und standardisiertes Hilfebedarfsermittlungsverfahren für den Bereich der ambulanten Leistungen verwendet werden, um Hilfen am Bedarf orientiert anzubieten. Man fordere auch weiterhin nachdrücklich die Herstellung von Transparenz und die Beibehaltung des parlamentarischen Verfahrens und die Anhörung beziehungsweise Beteiligung aller betroffenen Verbände. Es dürfe nicht auf ein Inkrafttreten eines Bundesteilhabegesetzes gewartet werden, sondern man müsse die UN-Behindertenrechtskonvention jetzt umsetzen. Die Erhebung der Daten zur Berechnung des Basis- und Zuweisungsbetrages müsse zeitnah erfolgen. Insoweit müsse mindestens eine Frist gemäß § 5 Sozialhilfefinanzierungsgesetz eingehalten werden. Folglich müssten bis spätestens zum 31. Mai des Folgejahres dem Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales diese Daten zugegangen sein. Steigerungen der Fallzahlen, der Sach- und Personalkosten seien zwingend erforderlich. Die Datenerhebung müsse neben der Erhebung der Kosten für die teilstationären und stationären Angebote auch die Kostenentwicklung im ambulanten Bereich berücksichtigen. Man erwarte, dass in das Gesetz wieder ein verbindliches Gremium aufgenommen werde, welches die Fortentwicklung des Berichtes nach § 6 Abs. 1 Sozialhilfefinanzierungsgesetzes und die Fortentwicklung der Sozialhilfefinanzierung, einhergehend mit der Beobachtung der Auswirkungen des Gesetzes, insbesondere der Auswirkungen der Finanzzuweisungen auf die Qualität der Leistungen und die weitere Entwicklung des Sozialhilferechts, kontrolliere. Die grundsätzliche Kritik der zu geringen Grundförderung des Landes in der Kindertagesbetreuung bleibe weiterhin bestehen. Änderungsbedarf sehe man bei der Festlegung der Fachkraft-Kind-Relation. Die Einführung eines landesweit gültigen personellen Mindeststandard erscheine geboten, weil die Personalressourcen einer Kindertageseinrichtung nicht allein durch die Fachkraft-Kind-Relation, sondern durch den Personalschlüssel maßgeblich bestimmt würden. Nach wie vor halte man die Forderung nach einer Einführung eines landeseinheitlichen Elternbeitrages aufrecht.

Der **Landesverband Sozialpsychiatrie Mecklenburg-Vorpommern e. V.** hat in seiner Stellungnahme die Forderung nach einer Ist-Kosten-Abrechnung zurückgewiesen. Grundsätzlich müsse sich die Novellierung des Sozialhilfefinanzierungsgesetzes daran messen lassen, ob sie die weitere Reform der Eingliederungshilfe mit Blick auf die Zielvorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention in Mecklenburg-Vorpommern nachhaltig unterstütze. Im bisherigen Sozialhilfefinanzierungsgesetz fehle eine Anreizsystematik für inkludierende, passgenaue, personen- und lebensweltorientierte Leistungsarrangements für alle Teilhabebereiche. Hinsichtlich der Neuausrichtung des Sozialhilfefinanzierungsgesetzes wäre es zudem notwendig, die aktuell eher schwierige Datenlage in der Eingliederungshilfe deutlich zu verbessern und dadurch differenziertere Analysen der Leistungen zu ermöglichen. Man schätze zukünftig den Hilfebedarf für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen als relativ hoch ein. Die Festsetzung der Gesamtzuweisung als Rechtsverordnung sei sicherlich eine Vereinfachung administrativer Prozesse. Allerdings bestehe hierbei die Gefahr, dass sich die Landesregierung so dem Vorwurf mangelnder Transparenz und einer Schwächung des Parlaments aussetze. Auch erwecke diese Regelung den Eindruck, dass die grundlegende Novellierung bis 2016 nicht wirklich angepackt werden solle.

In seiner schriftlichen Stellungnahme hat der **Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V.** dargelegt, dass der Gesetzentwurf lediglich eine Fortschreibung der Finanzzuweisungen des Landes für die Jahre 2014 und 2015 vorsehe. Eine Fortschreibung und insbesondere die Verordnungsermächtigung lehne man ab.

Das **Institut für Sozialpsychiatrie M-V** hat in seiner schriftlichen Stellungnahme darauf hingewiesen, dass der Gesetzentwurf die bisherigen und bekannten Mängel des Gesetzes nicht beseitigte, sondern sie für weitere Jahre festschreibe. Insbesondere stärke der Gesetzentwurf nicht die forcierte Veränderung in Richtung einer personenorientierten und lebensfeldorientierten Leistungserbringung. Es würden auch Anreize für eine sozialraumorientierte Arbeitsweise insbesondere in ländlichen Regionen mit Möglichkeiten auch fallunspezifische Leistungen aus den Mitteln des überörtlichen Trägers zu finanzieren, fehlen. Eine Fortschreibung des bestehenden Gesetzes wäre nur vertretbar, wenn die Zeit tatsächlich für eine Neufassung in Richtung Inklusion, ambulant vor stationär und Personenzentrierung genutzt würde. Die Regelungen unter Artikel 1 § 1 Absatz 5 und 6 des Gesetzentwurfes würden jedoch den Schluss nahelegen, dass die Landesregierung aktuell nicht davon ausgehe, dass das Gesetz am 1. Januar 2016 in dieser Richtung novelliert werden könne. Vielmehr halte man sich Verlängerungsoptionen bis 2018 offen. Eckpunkte für ein neu zu erarbeitendes Gesetz müssten die Verbesserung der Datenlage sein und der Wille, landesweit ein Steuerungsorgan für die Qualität der Hilfen und ihrer Strukturen zu sein.

Der **Landesfrauenrat M-V e. V.** hat sich in seiner schriftlichen Stellungnahme für ein Finanzierungssystem im Sozialhilfefinanzierungsgesetz, das eine personenzentrierte Förderung, die Inklusion und die vorrangige ambulante Versorgung berücksichtige, ausgesprochen. Der Grundsatz ambulant vor stationär müsse im Gesetz und bei der Finanzierung so verankert werden, dass er tatsächlich greifen könne. Im Rahmen einer grundlegenden Novellierung des Sozialhilfefinanzierungsgesetzes halte man es für dringend geboten, eine nachvollziehbare Datenlage und Interpretation über die Fallzahlenentwicklung im ambulanten, stationären und teilstationären Bereich zu erstellen, die nach Geschlechtern erhoben und ausgewertet werde. Verbessert werden müsse dringend die Vereinbarkeit von Pflege und Erwerbstätigkeit sowohl für Beschäftigte in diesen Arbeitsbereichen, als auch für Angehörige mit Sorge- und Pflegeaufgaben. Inwieweit die im Rahmen des KiföG geplanten Ausgleichszuweisungen für die Finanzierung der Elternentlastung auskömmlich seien, könne man nicht beurteilen. Man sehe hinsichtlich der Fachkraft-Kind-Relation dringenden Handlungsbedarf. Es werde eine Erhöhung der Transparenz der bei der Berechnung der Personalschlüssel und der Sicherstellung der flächendeckenden Einhaltung der im KiföG vorgegebenen Standards angeregt. Es bestehe weiterhin die zwingende Notwendigkeit, die Ausgestaltung der Förderung in Kindertageseinrichtungen an die realen Arbeits- und Lebensbedingungen anzupassen.

Der **Landessenorenbeirat Mecklenburg-Vorpommern e. V.** hat in seiner schriftlichen Stellungnahme die Befürchtung geäußert, dass jede Abweichung von einer hundertprozentigen Finanzierung der den Kommunen entstehenden tatsächlichen finanziellen Belastungen im Bereich der Sozialhilfe zu Kürzungen bei den freiwilligen Leistungen, also auch im Senioren- und Jugendbereich, führen werde. Man gehe nicht von einer Reduzierung der Anspruchsberechtigten aus. Gleichzeitig bedaure man die Abschaffung des Pflegegeldes zulasten der Seniorinnen und Senioren, die in Pflegeheimen untergebracht seien, deren Einrichtung nicht mit Fördermitteln unterstützt worden seien.

2. Ergebnisse der Beratungen im Ausschuss für Arbeit, Gleichstellung, Gesundheit und Soziales

Der Sozialausschuss hat dem Gesetzentwurf, unter Berücksichtigung der mitberatenden Stellungnahmen, mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der NPD, zugestimmt.

Den Kommunalen Spitzenverbänden wurde gemäß § 23 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Landtages und dem Landessenorenbeirat Mecklenburg-Vorpommern e. V. gemäß § 6 Absatz 1 des Seniorenmitwirkungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme im Ausschuss gegeben. Siehe hierzu Ziffer III.1 des Berichtes der Beschlussempfehlung.

Die in Ziffer I der Beschlussempfehlung aufgeführten Änderungen zum Gesetzentwurf wurden von den Fraktionen der SPD und der CDU eingebracht und vom Ausschuss einvernehmlich, mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Nichtanwesenheit der Fraktion der NPD, angenommen.

Von der Fraktion DIE LINKE wurden folgende Änderungsanträge im Sozialausschuss eingebracht:

Der Änderungsantrag zu Art. 1 Nummer 1 Buchstabe b hatte zum Ziel, die Verordnungsermächtigung der Landesregierung im Falle des Nichtzustandekommens einer Neufassung der Regelungen zur Sozialhilfefinanzierung bis zum 1. Januar 2016 zu streichen. Begründet wurde dieser Antrag damit, dass auf diesem Wege das bisherige parlamentarische Verfahren umgangen werde. Seitens der Koalitionsfraktionen wurde darauf hingewiesen, dass die Festsetzung der Zuweisungsbeträge nur einmal und zwar für das Jahr 2016 durch Rechtsverordnung vorgesehen sei. Diese Regelung greife aber nur, wenn bis dahin das Sozialhilfefinanzierungsgesetz nicht reformiert worden sei. Hinzu komme, dass die Entwicklung der Zahlbeträge nicht absehbar sei, diese aber im Interesse der Kommunen frühzeitig festgelegt werden müssten.

Mit dem Änderungsantrag zu Art. 3 Nummer 2 sollte erreicht werden, dass die Entwicklung des Aufwandes für die Elternentlastung bereits für 2015 angepasst wird und nicht erst, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, ab dem Jahr 2018.

Beide Änderungsanträge der Fraktion DIE LINKE wurden vom Sozialausschuss jeweils mehrheitlich, mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der NPD, gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, abgelehnt.

Die in Ziffer II der Beschlussempfehlung aufgeführte EntschlieÙung zum Gesetzentwurf wurde von den Fraktionen der SPD und der CDU eingebracht und vom Ausschuss einvernehmlich, mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Nichtanwesenheit der Fraktion der NPD, angenommen.

Von der Fraktion DIE LINKE wurde folgender Entschließungsantrag zum Gesetzentwurf im Sozialausschuss eingebracht:

I. Der Landtag stellt fest, dass

1. die Landesregierung die seit dem Jahr 2008 angekündigte notwendige grundlegende Novellierung des Sozialhilfefinanzierungsgesetzes weiter hinausschiebt und sich sogar die Möglichkeit eröffnen will, dies am Gesetzgeber vorbei auch über das Jahr 2016 hinaus zu tun,
2. mit dem Sozialhilfefinanzierungsgesetz das Ziel, durch Verzahnung von ambulanten und stationären Hilfen ein bedarfsgerechtes Angebot mit effektivem Mitteleinsatz und konsequenter Beachtung des Grundsatzes „ambulant vor stationär“ vorzuhalten, nicht erreicht wird.

II. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. unverzüglich mit den Trägern der Sozialhilfe und den kommunalen Landesverbänden Gespräche zur umfassenden Novellierung der Sozialhilfe in Mecklenburg-Vorpommern aufzunehmen und ihm bis zum 31. Mai 2015 über die Ergebnisse der Gespräche zu berichten.

Im Verlauf der Gespräche sollen die Beteiligten klären,

- wie eine belastbare und aussagefähige Datenlage für Mecklenburg-Vorpommern geschaffen werden kann,
 - welche Regelungen herbeigeführt werden müssen, damit der Kommunale Sozialverband seinen Aufgaben gerecht werden kann,
 - wie die Entwicklung der Landesrahmenverträge im Sinne des Gesetzes qualifiziert werden kann,
 - wie das Ziel verbesserter personenzentrierter und lebensweltorientierter Hilfen erreicht werden kann.
2. mit der Neufassung der Sozialhilfefinanzierung zum 1. Januar 2016 einen neuen Leistungstyp für Menschen mit Behinderungen, die bisher in Werkstätten gearbeitet und nun das Renteneintrittsalter erreicht haben, einzuführen,

3. in den Entwurf zu den Regelungen der Sozialhilfefinanzierung ab dem 1. Januar 2016 die Bildung eines Steuerungsgremiums aufzunehmen, dass sich mit den Schwerpunkten
- Fortentwicklung des Berichtes nach § 6 Abs. 1 SozhfinanzG M-V,
 - Fortentwicklung der Sozialhilfefinanzierung einhergehend mit der Beobachtung der Auswirkungen des Gesetzes und hier insbesondere die Auswirkungen der Finanzzuweisungen auf die Qualität der Leistungen,
 - Fortentwicklung des Sozialhilferechts

auseinandersetzt und dem Gesetzgeber hierfür Empfehlungen ausspricht.

Dieser Entschließungsantrag der Fraktion DIE LINKE wurde vom Sozialausschuss mehrheitlich, mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Enthaltung seitens der Fraktion der NPD, abgelehnt.

Von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde folgender Entschließungsantrag zum Gesetzentwurf im Sozialausschuss eingebracht:

I. Der Sozialausschuss stellt fest,

1. dass eine Reform des Sozialhilfefinanzierungsgesetzes seit Jahren aufgeschoben wird,
2. dass der vorliegende Gesetzentwurf weiterhin dem Anspruch auf Sicherstellung einer angemessenen ambulanten Versorgung nicht gerecht wird, sondern massive Fehlanreize zugunsten der stationären Versorgung setzt,
3. dass der Verteilungsschlüssel der Finanzzuweisungen zu Defiziten in einzelnen Landkreisen führen kann,
4. dass die in § 1 Abs. 5 und 6 vorgesehene Verordnungsermächtigung zu streichen ist, weil wesentliche Entscheidungen durch den Gesetzgeber zu treffen sind.

II. Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. bis zur grundsätzlichen Neuausrichtung der Sozialhilfefinanzierung in Mecklenburg-Vorpommern eine Erstattung der Kosten auf Basis der Ist-Werte vorzunehmen, um Defizite in einzelnen Landkreisen zu verhindern,
2. bei der Überarbeitung des Gesetzes insbesondere zu überprüfen, inwieweit eine Neugestaltung des Basisbezuges - im Sinne einer Gleichbehandlung von ambulanten, teilstationären und stationären Leistungen bei der Berechnung der Basiswerte - den derzeitigen Fehlanreiz beseitigen kann,
3. dem Landtag regelmäßig, beginnend spätestens zum 31.03.2015, über den Stand der Gesetzesüberarbeitung Bericht zu erstatten.

Dieser Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde vom Sozialausschuss mehrheitlich, mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der NPD, abgelehnt.

IV. Zu den einzelnen Bestimmungen

1. In Bezug auf die Abstimmungsergebnisse ist auf Folgendes hinzuweisen:

Mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der NPD, wurde der Gesetzentwurf insgesamt einschließlich seiner Untergliederungen und der Überschrift angenommen.

2. Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird auf die Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 6/3052, verwiesen.

Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a

Die Änderung berücksichtigt die aktuelle Berechnung der Finanzaufwandsbeträge auf der Basis der vorliegenden Datenmeldungen der örtlichen Träger der Sozialhilfe für die Jahre 2012 und 2013. Die im Gesetzentwurf angeführten Beträge waren zu korrigieren. Die kommunalen Landesverbände haben den Anhebungsbeträgen zugestimmt.

Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b

Hierbei handelt es sich um eine sprachliche Anpassung des Gesetzentwurfes.

Schwerin, den 7. Oktober 2014

Martina Tegtmeier
Berichterstatterin